

Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose (Varroose)

Zum Schutz gegen die Varroatose wird angeordnet:

- I. Alle Bienenstände in der Stadt Münster sind in folgenden Zeiträumen gegen Varroamilben zu behandeln:

Sommerbehandlung: 13.7. – 13.8.2018

Herbstbehandlung: 14.9. – 3.10.2018

Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden, die Behandlung ist entsprechend der Vorgaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen.

Bei Bedarf ist eine Liste der für die Varroabehandlung zugelassenen Arzneimittel beim Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster erhältlich.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Verfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Münster für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen.

Für eine Anordnung der Behandlung der Bienenvölker durch das Gesundheits- und Veterinäramt ist vom Gesetzgeber ein Ermessen eingeräumt worden. Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage bin ich im Ergebnis zu der Entscheidung gelangt, dass eine Behandlung aller Bienenvölker zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Varroatose erforderlich ist.

Bei der Varroamilbe handelt es sich um einen Parasiten, von dem Völker der Honigbiene befallen werden können. Die Milbe befällt primär die Bienenbrut, nachhaltig wirkt sie sich aber auch auf die adulte Bienen aus und beeinträchtigt diese in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit, so dass diese ihre Aufgaben im Bienenstock nicht mehr wahrnehmen können. Problematisch an der Varroatose ist insbesondere auch, dass sie im Regelfall Sekundärinfektionen durch Viren, Bakterien und Pilzbefall nach sich zieht.

Ohne Bekämpfung kann die Varroatose zur Schwächung und schließlich nach wenigen Jahren zum Zusammenbruch des gesamten Bienenvolkes führen. Weiterhin ist durch den Bienenflug eine Ansteckung zwischen Bienenvölkern durch Weiterverbreitung der Varroamilbe möglich, so dass von einem betroffenen Volk Gefahren für die Bienenpopulation eines großen Gebietes ausgehen.

Die Varroamilbe ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet und stellt daher ein großes Gesundheitsproblem für alle Bienenvölker dar. Es ist davon auszugehen, dass nahezu jedes Bienenvolk in Deutschland von Varroamilben befallen ist, ohne jährliche intensive Bekämpfungsmaßnahmen treten Schäden bei den Bienenvölkern auf und nach 2 – 3 Jahren gehen die betroffenen Bienenvölker ein.

Um einer Weiterverbreitung der Milbe in den einzelnen Bienenvölkern und letztlich in der gesamten Bienenpopulation in der Stadt Münster entgegenzuwirken, ist es angemessen, die Behandlung

aller Völker in der Stadt Münster anzuordnen. Andere Maßnahmen, die in gleichem Maße dazu beitragen, die Ausbreitung der Varroamilbe wirkungsvoll zu bekämpfen, gleichzeitig jedoch in geringerem Maße in Ihre Rechte eingreifen, sind mir nicht ersichtlich.

Ihr privates Interesse, die Kosten und den Aufwand der notwendigen Behandlung zu vermeiden, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung als geringfügiger eingestuft werden. Der mit der Anordnung verbundene Eingriff in Ihre Rechte als Tierhalter ist daher als verhältnismäßig zu beurteilen und von Ihnen hinzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse. Wenn eine Klage gegen diese Verfügung eine aufschiebende Wirkung hätte, würde die erforderliche Behandlung der Bienenvölker bis zur Entscheidung des Verfahrens durch ein Urteil eines Verwaltungsgerichtes unterbleiben. In diesem Zeitraum würden Bienenvölker geschädigt und die Varroamilbe ungehindert weiterverbreitet. Zum Schutz und zur Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Bienenvölker überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Parasitenbekämpfung gegenüber Ihrem Interesse, durch die Einlegung eines Widerspruchs eine aufschiebende Wirkung erzielen zu können.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird.

Die Klage und den Antrag können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9.7.2018

Der Oberbürgermeister

i.A.

Dr. Giovanni Serra

Fachstellenleiter